

Stellungnahme



DGB

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0155(14)
gel. VB zur öAnhörng am 24.02.
16_Paritätische Beteiligung
23.02.2016

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
BT-Drs. 18/7237 und 18/7241

„Zusatzbeiträge abschaffen – Parität wiederherstellen“ sowie „Lasten und Kosten fair teilen – Paritätische Beteiligung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung wiederherstellen“

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlasten“

24.02.2016

In den kommenden Jahren werden die Kosten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Schätzungen des GKV-Spitzenverbandes um 19 Mrd. steigen. Diese Kosten werden nach jetziger Gesetzeslage über Zusatzbeiträge ausschließlich den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dieser Republik aufgelastet, während der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung Anfang dieses Jahrzehnts eingefroren wurde.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Knut Lambertin
Referatsleiter Gesundheitspolitik/KV

knut.lambertin@dgb.de

Telefon: +49 30 - 24060-706
Telefax: +49 30 - 24060-226
Mobil: +49 160 - 90772957

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin

www.dgb.de



Chronologie der nichtparitätischen Beitragsfinanzierung

Bei der Wiedererrichtung der Sozialversicherung in der Bundesrepublik wurde die Parität bei Beiträgen und Selbstverwaltung als Rahmen der gemeinsamen Verantwortung der Sozialpartner in wirtschaftlichen und sozialen Fragen beschworen. Es seien entnommene Erträge aus der Wirtschaft, die paritätischer Verantwortung unterlägen.¹

Im Jahr 2005 hat die SPD-B90/Grüne-Regierungskoalition die paritätische Beitragsfinanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgeschafft, angesichts der Beteiligung des Bundesrates können wir auch von einer Allparteienkoalition in dieser Frage sprechen. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen mussten ab 1. Juli 2005 zum allgemeinen, paritätisch getragenen Beitragssatz einen zusätzlichen Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent ihres beitragspflichtigen Bruttoeinkommens leisten, den sog. Arbeitnehmer-Sonderbeitrag.

Dieser Arbeitnehmer-Sonderbeitrag wurde der CDU-CSU-FDP-Bundesregierung zum 1. Januar 2011 in einen monatlichen Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag von höchstens einem Prozent des beitragspflichtigen Einkommens umgewandelt. Alternativ könnten die Krankenkassen eine kleine Kopfpauschale bis maximal acht Euro im Monat nehmen. Das gleiche Gesetz enthält die Deckelung der Arbeitgeberbeiträge bei 7,3 Prozent.

Im Jahr 2014 ersetzte die CDU-CSU-SPD-Regierungskoalition die kleine Kopfpauschale vollständig durch einen prozentualen Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag, der ab 1.1.2015 in Kraft trat. Seither darf jede Krankenkasse, deren Ausgaben nicht durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds abgedeckt werden, kassenindividuell von ihren Mitgliedern einen Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag verlangen.

Gleichzeitig wurde der steuerfinanzierte Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds, der eigentlich der Gegenfinanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen dienen sollte, willkürlich gesenkt. So wurde einerseits der Bundeshaushalt ausgeglichen, andererseits die Rücklagen aus Beitragsmitteln abgeschmolzen und drittens die Deckungslücke der GKV erhöht. Das Ergebnis: steigende Arbeitnehmer-Zusatzbeiträge.

Für diese Entwicklung der GKV in den vergangenen elf Jahren gibt es ein historisches Vorbild. Mit der Einführung der Pflegeversicherung am 1.1.1995 mussten die Arbeitnehmer auf den damals arbeitsfreien Feiertag Buß- und Betttag verzichten, um die Arbeitgeber zu entlasten und doch formell paritätische Beiträge zur Pflegeversicherung zu erheben. Allein Sachsen hat diesen gesetzlichen Feiertag beibehalten, und dort sind die Beiträge nicht paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgeteilt.

Die Lastenverteilung heute

Eingedenk der vorherigen Feststellungen werden nachfolgend die finanziellen Belastungen der abhängig Beschäftigten und der Arbeitgeber zunächst durch die Sozialversicherungsbeiträge bei den gesetzlichen Krankenkassen dargestellt:

¹ vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 91. Sitzung, Bonn, Freitag, den 13. Oktober 1950, S. 3381.



Beiträge (in Prozent)

Sozialversicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Gesetzliche Krankenversicherung	8,4 % (durchschn.)	7,3 %
Pflegeversicherung	1,175 % (+ 1 Arbeitstag ²) + 0,25 % (für Kinderlose)	1,175 %

Im Jahr 2016 bedeutet der Unterschied zwischen allgemeinem Beitragssatz und Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag etwa 14,3 Mrd. Euro, die die Arbeitnehmer allein zu tragen haben.

Die Auswirkungen in der GKV

Einkommen

Der aktuelle Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag von durchschnittlich 1,1 Prozent bedeuten netto 326,55 Euro weniger pro Jahr – bezogen auf das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 31.704 Euro.³

Die Ausgabendynamik der GKV der nächsten Jahre bedeutet, ohne politische Änderungen steigende Arbeitnehmer-Zusatzbeiträge. Nach Schätzungen der gesetzlichen Krankenkassen können diese durchschnittlich auf 2,23 bis 2,63 Prozent steigen. Das würde – bezogen auf das Jahresdurchschnittsbruttoeinkommen von 2014 - zu Mehrbelastungen von durchschnittlich 707 bis 834 Euro führen.

Wettbewerb

Der DGB hat die Einführung des Qualitätswettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts befürwortet. Seit Jahren fordert der DGB eine wissenschaftliche Evaluation des Wettbewerbs und seiner Auswirkungen, insbesondere der Versorgungsqualität für die Menschen. Die wechselnden Regierungsparteien haben dies jedoch unterlassen. Mit der Einführung des Preiswettbewerbs dominiert dieser, der Qualitätswettbewerb wird dadurch stark überlagert. Wir stellen jedoch fest, dass diese

² Verzicht der Arbeitnehmer auf den ehem. gesetzlichen Feiertag Buß- und Betttag zur Finanzierung durch die Arbeitgeber bei der Einführung der Pflegeversicherung

³ vgl. Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik: MEMORANDUM 2015 . 40 Jahre für eine soziale und wirksame Wirtschaftspolitik gegen Massenarbeitslosigkeit, Köln 2015, Tabelle A9.



politische Rahmenbedingung der betriebswirtschaftliche Logik bei den Leistungsträgern vorantreibt, - und dies führt keinesfalls immer zur qualitativ höherwertigen Leistungsgewährung.

DGB-Forderungen

Der Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag belastet einseitig den einzelnen Arbeitnehmer und entlastet einseitig die Arbeitgeber. Mit dem Preiswettbewerb wird die Werbung um junge, gesunde und gutverdienende Versicherte seitens der gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert,

1. die Rückkehr zur paritätischen Beitragsfinanzierung durch die beiden Seiten der Sozialpartnerschaft,
2. eine endlich verlässliche Gegenfinanzierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die den gesetzlichen Krankenkassen übertragen wurden (u.a. Präventionsgesetz, Struktur- und Innovationsfonds, nicht kostendeckende Beiträge für ALG II-Beziehende) sowie
3. eine wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen des Wettbewerbs zwischen den gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere auf Beiträge und Qualität der Versorgung.